

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21. März 2023

**Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bremerhaven
für das Haushaltsjahr 2023**

A. Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mit Anschreiben an den Senator für Finanzen vom 10. Februar 2023 die Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragt. Der Satzungsentwurf ist am 9. Februar 2023 von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens beraten und beschlossen worden.

Nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedarf die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven der Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich

- des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
- des Gesamtbetrages der Kredite,
- des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite,
- der Höhe der Steuer- und Hebesätze,
- der Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Landesverfassung und
- der Einhaltung der anteiligen Sanierungsverpflichtungen gemäß § 18b LHO.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

B. Lösung

1. Inhalte des Nachtragshaushalts 2023

Die Nachtragshaushaltssatzung beinhaltet drei Thematiken:

- Aufhebung des Ausnahmetatbestandes der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2023
- Veränderungen bei den Steuereinnahmen bzw. steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben aus der Steuerschätzung vom Oktober 2022 und
- Anhebung des Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite.

1.1. Aufhebung des Ausnahmetatbestandes der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2023

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hatte am 05.07.2022 den Senator für Finanzen gebeten, „einen Entwurf für die erforderlichen Nachtragshaushalte 2022 für Land und Stadt vorzubereiten, die die erforderliche Vorziehung der für 2023 veranschlagten Ausgabeermächtigung des Bremen-Fonds in das Haushaltsjahr 2022 beinhalten, um sie im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 dann zweckgebunden und maßnahmenbezogen als Rücklagenzuführungen bereitzustellen.“

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 22.09.2022 mit Beschluss über die Vorlage Nr. StVV – V 54/2022 „Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurfs 2022“ analog zu Bremen entsprechend erforderliche Vorkehrungen für Bremerhaven beschlossen. Der Ausnahmetatbestand der Corona-Pandemie soll nun im Haushaltsjahr 2023 nicht erneut geltend gemacht werden.

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 im Zusammenhang mit der Vorlage Nr. StVV - V 64/2021 „Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023“ beschlossene Ausnahmetatbestand der Corona-Pandemie ist deshalb für das Haushaltsjahr 2023 aufzuheben. Dies hat zur Folge, dass die im Haushaltsplan 2023 veranschlagte coronabedingte Kreditaufnahme und die Veranschlagung des Bremerhaven-Fonds zu ändern sind.

Die Allgemeinen Darlehen reduzieren sich auf der Einnahmeseite des Nachtragshaushalts um rd. 38,2 Mio. € auf 0 €; die Ausgaben für den Bremerhaven-Fonds sinken um rd. 13,4 Mio. € ebenfalls auf 0 €.

1.2. Veränderungen bei den Steuereinnahmen bzw. steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben aus der Steuerschätzung vom Oktober 2022

Den Anschlägen der Haushalte 2022/2023 im Bereich der Steuereinnahmen lag die Steuerschätzung vom Mai 2021 zugrunde. Nunmehr werden die Anschläge auf die Werte der Oktober-Steuerschätzung 2022 aktualisiert, die um rd. 43,2 Mio. € (inkl. Weiterleitung der Feuerschutzsteuer) über den ursprünglich veranschlagten Werten liegt. Dabei führen die niedrigeren Werte bei der zweckgebundenen Weiterleitung der Feuerschutzsteuer (- 212 T€) zu einer um den gleichen Betrag gekürzten investiven Ausgabeposition im Bereich der Feuerwehr.

Zur Einhaltung der „Schuldenbremse“ wurden 16,7 Mio. € als Tilgung auf Kreditmarktmittel in den Nachtragshaushalt eingestellt. Die Globale Minderausgabe wird um knapp 100.000 € auf 14 Mio. € erhöht.

1.3. Anhebung des Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite

Die Liquiditätssicherung des Wirtschaftsbetriebs Seestadt Immobilien erfolgt über Kassenverstärkungskredite. Einerseits weist der Wirtschaftsbetrieb kumulierte Jahresfehlbeträge von über 40 Mio. € aus, andererseits hat der Wirtschaftsbetrieb Forderungen gegenüber der Stadt Bremerhaven in Höhe von rd. 44 Mio. €, die seit 2020 mit mindestens 2 Mio. € abgetragen werden. Da von der Stadtkämmerei für 2023 von einer größeren Inanspruchnahme von Rücklagenmitteln ausgegangen wird und darüber hinaus durch die Vorfinanzierung von Ausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine in der Liquiditätsbetrachtung zu Engpässen führen kann, soll für 2023 einmalig der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite von 90 Mio. € auf 120 Mio. € angehoben werden.

Für 2024/25 sollen u.a. eine Weiterentwicklung des Liquiditätsmanagements sowie ein aufzubauendes Investitionscontrolling zur Gewinnung von Liquiditätsspielräumen herangezogen werden.

Erweiterte Ausführungen zu der Anhebung des Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite können der als Anlage beigefügten Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023 entnommen werden.

2. Genehmigungsbefürchtete Inhalte der Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die genehmigungsbedürftigen Eckpunkte der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für 2023 gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO sind wie folgt zusammenzufassen:

2.1. Gesamtbetrag der Kredite

Die Haushaltssatzung sieht folgende Entwicklung der Kreditaufnahme vor (in Mio. €):

	Anschlag 2023	Nachtrag 2023	Gesamt 2023
Bruttokreditaufnahme	38,2	-38,2	0
Tilgungen	0	0	0
Nettokreditaufnahme	38,2	-38,2	0

Eine Kreditaufnahme ist somit nicht mehr vorgesehen.

2.2. Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite

Die Nachtragshaushaltssatzung sieht begründet eine Anhebung des Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite von 90 Mio. € auf 120 Mio. € für 2023 vor. Diese Anhebung kann für 2023 einmalig genehmigt werden. Ab 2024 sind Maßnahmen geplant, die Liquiditätsspielräume schaffen sollen.

2.3. Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Landesverfassung (BremLV)

Der von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens am 16.12.2021 beschlossene Ausnahmetatbestand der Corona-Pandemie wird mit der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 aufgehoben.

Weitere genehmigungspflichtige Inhalte enthält die Nachtragshaushaltssatzung Bremerhavens nicht.

3. § 118 Abs. 4a LHO – Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Es wird vorgeschlagen, auf Bedingungen und Auflagen zu verzichten. Der Nachtragshaushalt kann unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft genehmigt werden

4. Anlagen

Dieser Vorlage ist als Anlage die Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023 mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 beigefügt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Genderprüfung

Für die Stadt Bremerhaven und damit für den Stadtstaat ergeben sich die aus der Vorlage ersichtlichen Veränderungen. Genderaspekte sind von der Nachtragshaushaltssatzung Bremerhavens nicht betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt und Bremerhaven zur Kenntnis gegeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G. Beschluss

Der Senat genehmigt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Bremerhaven gemäß § 118 Abs. 4 LHO.

Anlage

Vorlage Nr. StVV – V - 5/2023		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 10

Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurfs 2023

A Problem

I Aufhebung des Ausnahmetatbestandes der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2023

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hatte am 05.07.2022 den Senator für Finanzen gebeten, „einen Entwurf für die erforderlichen Nachtragshaushalte 2022 für Land und Stadt [...] vorzubereiten, die die erforderliche Vorziehung der für 2023 veranschlagten Ausgabeermächtigung des Bremen-Fonds in das Haushaltsjahr 2022 beinhalten, um sie im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 dann zweckgebunden und maßnahmenbezogen als Rücklagenzuführungen bereitzustellen.“

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 22.09.2022 mit Beschluss über die Vorlage Nr. StVV – V 54/2022 „Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurfs 2022“ analog zu Bremen entsprechend erforderliche Vorkehrungen für Bremerhaven beschlossen.

Der Ausnahmetatbestand der Corona-Pandemie soll nun - wie in der angeführten Vorlage bereits ausführlich dargestellt - im Haushaltsjahr 2023 nicht erneut geltend gemacht werden.

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 im Zusammenhang mit der Vorlage Nr. StVV - V 64/2021 „Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023“ beschlossene Ausnahmetatbestand der Corona-Pandemie ist deshalb für das Haushaltsjahr 2023 aufzuheben.

Dies hat zur Folge, dass die im Haushaltsplan 2023 veranschlagte coronabedingte Kreditaufnahme und die Veranschlagung des Bremerhaven-Fonds zu ändern sind.

II Veränderungen bei den Steuereinnahmen bzw. steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben aus der Steuerschätzung vom Oktober 2022

Der Stadtkämmerei wurden vom Senator für Finanzen die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2022 mitgeteilt. Da bei der Thematik wegen der Berichtspflicht gegenüber dem Stabilitätsrat ein einheitliches Vorgehen aller drei bremischen Gebietskörperschaften im

Stadtstaat angezeigt ist, wurde die Stadtkämmerei vom Hause des Senators für Finanzen gebeten, die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2022 in den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 einzubringen.

Der Senator für Finanzen hat der Stadtkämmerei am 01.12.2022 mitgeteilt, dass es bei den in Bremen errechneten Daten für die Steuerrechtsänderungen im Bremerhavener Finanzrahmen (Nummer 54) versehentlich zu einer Doppelerfassung von zwei Gesetzesänderungen auf der Bundesebene gekommen ist. Dies führt im Finanzrahmen zu einer Verbesserung von 3,3 Mio. €. Die Stadtkämmerei wurde vom Senator für Finanzen gebeten, die Änderung im weiteren Verfahren des Nachtragshaushaltes für 2023 zu berücksichtigen.

Daraufhin wurde dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu seiner Sitzung am 13.12.2022 mit Vorlage Nr. 64/2022 ein entsprechender Nachtrag zur Vorlage Nr. 60/2022 „Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurfs 2023“ vorgelegt. Der Ausschuss hat die sich aus dem Nachtrag ergebenden Änderungen beschlossen und die Stadtkämmerei gebeten, die Änderungen in die Vorlage und in die Anlagen für die Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurfs 2023 für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzuarbeiten.

III Anhebung des Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite

Nach § 4 Absatz 2 der Haushaltssatzung 2023 ist der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, auf 90 Mio. € festgesetzt. Hiervon können bis zu 30 Mio. € für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Nach Einschätzung der Stadtkämmerei sollte wegen der sich abzeichnenden Situation bei der Kassenliquidität vorsorglich eine temporäre Anhebung des genehmigungspflichtigen Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite vorgenommen werden.

B Lösung

I Aufhebung des Ausnahmetatbestandes der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2023

In der Anlage 3.1 sind die vorzunehmenden Änderungen unter den Nummern 18 und 21 dargestellt. Die Kreditermächtigung, die sich seinerzeit aus coronabedingten Steuerminder-einnahmen und der Finanzierung der veranschlagten Bremerhaven-Fonds-Mittel zusammengesetzt hat, entfällt mit dem Wegfall des Corona-Ausnahmetatbestandes. Die Mittel für den Bremerhaven-Fonds wurden mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 vom Haushaltsplan 2023 in den Haushaltsplan 2022 vorgezogen und sind infolgedessen nunmehr im Haushaltsplan 2023 mit 0 € zu veranschlagen.

II Veränderungen bei den Steuereinnahmen bzw. steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben aus der Steuerschätzung vom Oktober 2022

Der Veranschlagung des Doppelhaushaltes 2022/2023 lag die Steuerschätzung vom Mai 2021 zugrunde. Nach der Oktober-Steuerschätzung 2022 ergeben sich bei den Steuern und Schlüsselzuweisungen gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan 2023 insgesamt Mehreinnahmen von 43,2 Mio. € (Anlage 3.1 Nummern 2 - 16). Gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2022 beträgt der Zuwachs 3,1 Mio. €.

Die Mehreinnahmen von 43,2 Mio. € reduzieren sich durch den unter I beschriebenen Wegfall der coronabedingten Kreditaufnahme von 38,2 Mio. € auf 5,0 Mio. €.

Da noch nicht alle Gesetzesvorhaben aus dem Entlastungspaket III der Bundesregierung von Bundestag und Bundesrat bestätigt wurden, hat der Arbeitskreis Steuerschätzung die daraus resultierenden Belastungen für die Länder in der vorliegenden Steuerschätzung nicht einrechnen können. Dies wurde jedoch im Finanzrahmen (Anlage 3.2) durch den Senator für Finanzen vorsorglich unter Nummer 54 „(vorgezogene) Steuerrechtsänderungen“ bei den strukturellen Bereinigungen mit -12,9 Mio. € bereits berücksichtigt.

Des Weiteren wurde eine (Steuer-) „Abweichungskomponente“ (Nummer 53) mit -3,0 Mio. € und eine „ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrücklage)“ (Nummer 41.2) von 1,9 Mio. € (Anlage 3.1 Nummer 19) veranschlagt. Im Ergebnis errechnete sich zunächst ein struktureller Abschluss von -9,7 Mio. € und damit eine entsprechende Nichteinhaltung der Schuldenbremse.

Um die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten und den Haushaltsausgleich sicherzustellen, mussten die globalen Minderausgaben auf nunmehr -14,0 Mio. € erhöht und zusätzlich 16,7 Mio. € als Tilgung auf Kreditmarktmittel (Anlage 3.1 Nummern 22 und 20) veranschlagt werden, denn die Schuldenbremse hat nicht nur das Ziel, Kreditaufnahmen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, sondern darüber hinaus auch bestehende Schulden zu tilgen.

Eine ganz oder teilweise Verwendung der zu veranschlagenden Tilgung auf Kreditmarktmittel zur Verbesserung der unter III ausgeführten Situation bei der Kassenliquidität musste nach einem intensiven Austausch zwischen der Stadtkämmerei und dem Senator für Finanzen verworfen werden. Ob am Ende tatsächlich eine Tilgung in der veranschlagten Größenordnung vorzunehmen sein wird, muss der strukturelle Abschluss 2023 zeigen. Eine anderweitige Verwendung dieser Mittel ist jedenfalls nicht zulässig.

In den Ergebnissen der Steuerschätzung ist die durch die geänderte Höhe der Steuereinnahmen erforderliche Anpassung bei der Weiterleitung der Feuerschutzsteuer aufgrund von § 71 Bremisches Hilfeleistungsgesetz nicht enthalten. Die Feuerschutzsteuer ist nicht Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs. Für Bremerhaven ergeben sich nach Berechnungen des Senators für Finanzen Mindereinnahmen bei der Feuerschutzsteuer von 212.420 €, die die Veranschlagung investiver Ausgabemittel im Bereich der Feuerwehr reduzieren (siehe Anlage 3.1, Nummern 1 und 23).

Alle haushaltsstellenbezogenen Änderungen der Haushaltsansätze 2023 sind auf der Grundlage der Beschlüsse des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 13.12.2022 in der Anlage 3.1 konkret dargestellt. Die übrigen weitestgehend vorgeschriebenen Anlagen weisen die daraus resultierenden Änderungen beziehungsweise ihre Auswirkungen aus.

III Anhebung des Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite

Die Stadtkämmerei hatte zuletzt in der Vorlage Nr. StVV – V 64/2021 „Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023“ unter „B Lösung“ ausgeführt:

„Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien

Die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Verluste des Wirtschaftsbetriebes betragen nach dem Wirtschaftsplan-Entwurf vom 12.05.2021 rd. 6,9 Mio. € in 2022 und rd. 7,0 Mio. € in 2023. Die Jahresfehlbeträge kumulieren sich somit zu insgesamt über 40 Mio. €.

Der Wirtschaftsbetrieb hat darüber hinaus derzeit Forderungen von rd. 44 Mio. € gegenüber der Stadt, die seit 2020 ff mit mindestens 2 Mio. € jährlich abgetragen werden. Die resultierende erforderliche Liquiditätssicherung des Betriebes erfolgt ebenfalls über den Kassenverstärkungskredit.“

Des Weiteren ist in 2022 und 2023 von einer größeren Inanspruchnahme von vorhandenen Rücklagenmitteln auszugehen. Die daraus resultierenden Ausgaben sind im Haushalt gedeckt. In der Liquiditätsbetrachtung der Stadtkasse stellen sie aber eine zusätzliche Belastung dar, weil der Rücklagenbestand bislang zur anteiligen Finanzierung der oben angeführten Jahresfehlbeträge und Forderungen von Seestadt Immobilien gedient hat.

Die Liquidität der Stadtkasse wird aktuell auch durch die Vorfinanzierung von Ausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine und durch die Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten der Gesellschaften zum vorübergehenden Liquiditätsausgleich für Vorleistungen im Zusammenhang mit der Energiekrise verstärkt in Anspruch genommen, bis der Mittelfluss aus beantragten Bundes- und Landesmitteln wieder zu Entlastungen führen wird.

Der Stadtkämmerei wurde in Gesprächen mit der Finanzaufsicht beim Senator für Finanzen eine vorsorgliche temporäre Anhebung des durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen zu genehmigenden Höchstbetrags der Kassenverstärkungskredite für das Haushaltsjahr 2023 von 90 Mio. € auf 120 Mio. € in Aussicht gestellt.

Flankierend ist eine engere Steuerung des Mittelabflusses über ein weiterzuentwickelndes Liquiditätsmanagement und ein aufzubauendes Investitionscontrolling in der Stadtkämmerei erforderlich. Spätestens zur Haushaltsaufstellung 2024/2025 muss der Sachkostenzuspruch an den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien sachgerecht veranschlagt und der Abtrag der Forderungen erhöht werden, um eine weitere Belastung der Kassenliquidität auszuschließen und wieder Liquiditätsspielräume zu gewinnen. Eine weitere Inanspruchnahme von nicht gebundenen Rücklagenmitteln für neue Maßnahmen muss tunlichst unterbleiben. Stattdessen ist im Einzelfall die Priorität bereits beschlossener und beabsichtigter neuer Maßnahmen zu überdenken. Äußerste Haushaltsdisziplin und keine unnötigen Ausgabenwünsche sind hilfreich, um die Situation nicht weiter zu verschärfen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen sind in den beigefügten Anlagen dargestellt. Auswirkungen auf die Personalwirtschaft, die Geschlechtergerechtigkeit, den Klimaschutz, ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, besondere Belange der Menschen mit Behinderung, des Sports sowie die örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ergeben sich aus der Vorlage selbst nicht.

E Beteiligung / Abstimmung

Der 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurf 2023 ist mit dem Senator für Finanzen abgeprochen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 den 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis genommen und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfohlen, sich den Beschlussempfehlungen, wie jetzt der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen, anzuschließen.

Dem ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 13.12.2022 gefolgt und hat die Stadtkämmerei gebeten, der Stadtverordnetenversammlung den 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 (Vorlage Nr. 60/2022) unter Berücksichtigung des dazu ergänzend beschlossenen Nachtrags (Vorlage Nr. 64/2022) vorzulegen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz wird vorgenommen.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 mit den Anlagen 1 bis 3.5 zur Kenntnis und beschließt

- die Änderung der Haushaltsansätze (Anlage 3.1),
- das Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 (Anlage 1) und
- den Gesamtplan mit Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan, Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme und Tilgungsregelung (Anlagen 2.1 bis 2.4).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Ausnahmetatbestand der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2023 nicht erneut geltend zu machen.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen: Änderungen 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurf der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023

Änderungen 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurf der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023

Anlage 1 Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung

Anlage 2 Gesamtplan

Anlage 2.1 Haushaltsübersicht

Anlage 2.2 Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan

Anlage 2.3 Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

Anlage 2.4 Tilgungsregelung

Anlage 3 Übersichten

Anlage 3.1 Haushaltsansätze

Anlage 3.2 Finanzrahmen

Anlage 3.3 Gruppierungsübersicht

Anlage 3.4 Funktionenübersicht

Anlage 3.5 Haushaltsquerschnitt

**Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 16. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „766 354 300 Euro“ durch die Angabe „771 154 300 Euro“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „38 182 180 Euro“ durch die Angabe „0 Euro“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „90 000 000 Euro“ durch die Angabe „120 000 000 Euro“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023

der Stadt Bremerhaven

Gesamtplan - Haushaltsübersicht 2023**Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne**

Einzelplan	Bezeichnung	Änderung Ansätze			Änderung Verpflichtungsermächtigungen		
		von Euro	um Euro	auf Euro	von Euro	um Euro	auf Euro
E I N N A H M E N							
60	Allgemeine Verwaltung	866.710	0	866.710	-	-	-
61	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	71.404.680	-212.420	71.192.260	-	-	-
62	Schulen	174.615.340	0	174.615.340	-	-	-
63	Kultur	2.739.450	0	2.739.450	-	-	-
64	Sozial- und Jugendhilfe	140.463.270	0	140.463.270	-	-	-
65	Gesundheits- und Jugendpflege	2.165.920	0	2.165.920	-	-	-
66	Bau- und Wohnungswesen	12.552.840	0	12.552.840	-	-	-
67	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	3.487.620	0	3.487.620	-	-	-
68	Wirtschaftliche Unternehmen	6.100.000	0	6.100.000	-	-	-
69	Finanzen und Steuern	351.958.470	5.012.420	356.970.890	-	-	-
Summe der Einnahmen		766.354.300	4.800.000	771.154.300	-	-	-
A U S G A B E N							
60	Allgemeine Verwaltung	20.037.600	0	20.037.600	0	0	0
61	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	93.451.780	-212.420	93.239.360	0	0	0
62	Schulen	198.267.940	0	198.267.940	0	0	0
63	Kultur	23.804.580	0	23.804.580	0	0	0
64	Sozial- und Jugendhilfe	275.731.440	0	275.731.440	0	0	0
65	Gesundheits- und Jugendpflege	16.477.620	0	16.477.620	0	0	0
66	Bau- und Wohnungswesen	38.679.380	0	38.679.380	0	0	0
67	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	27.792.960	0	27.792.960	500.000	0	500.000
68	Wirtschaftliche Unternehmen	15.688.340	0	15.688.340	0	0	0
69	Finanzen und Steuern	56.422.660	5.012.420	61.435.080	19.000.000	0	19.000.000
Summe der Ausgaben		766.354.300	4.800.000	771.154.300	19.500.000	0	19.500.000

Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023

der Stadt Bremerhaven

Änderung Ansätze
von Euro um Euro auf Euro

Gesamtplan - Finanzierungsübersicht 2023

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen	727.848.020	42.982.180	770.830.200
ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen			
2. Ausgaben	766.354.300	-13.747.830	752.606.470
ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische			
3. Finanzierungssaldo	-38.506.280	56.730.010	18.223.730

II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	38.182.180	-54.872.210	-16.690.030
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	38.182.180	-38.182.180	0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0	16.690.030	16.690.030
2. Rücklagenbewegung	324.100	-1.857.800	-1.533.700
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	324.100	0	324.100
2.2 Zuführung an Rücklagen	0	1.857.800	1.857.800
3. Abwicklung der Vorjahre	0	0	0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0	0	0
4.1 Einnahmenseite	0	0	0
4.2 Ausgabenseite	0	0	0
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	38.506.280	-56.730.010	-18.223.730

Gesamtplan - Kreditfinanzierungsplan 2023

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	38.182.180	-38.182.180	0
2. ./.. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0	16.690.030	16.690.030
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	38.182.180	-54.872.210	-16.690.030

II. Kredite im öffentlichen Bereich

1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0	0	0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0	0	0

Auswirkungen Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023

der Stadt Bremerhaven

Gesamtplan - Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme 2023	Euro
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0
Bereinigungen gemäß § 18a LHO um	-16.690.030
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-756.240
1.1 Einnahmen	770.240
1.2 Ausgaben	14.000
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-15.933.790
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0
4. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0
5. Hinzurechnungen gemäß Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0
Coronabedingte Kreditaufnahme (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	0
Zulässige Nettokreditaufnahme (+) bzw. Tilgung (-)	-16.690.030
Aufgenommene bzw. veranschlagte Nettokreditaufnahme	0
Über-, Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme bzw. Tilgung (-)	-16.690.030
<hr/>	
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 01.01.2022 (§ 18b LHO)	2.495,86

Auswirkungen Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Bremerhaven

Gesamtplan - Tilgungsregelung als Anhang zur Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

Im Rechnungsjahr 2020 hat es keine strukturelle Nettokreditaufnahme gegeben.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme 2021 beträgt 34 960 296,74 Euro und ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 1 165 340 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 1 165 437 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Die in § 4 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2022 enthaltene Nettokreditaufnahme beträgt unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushalts 2022 insgesamt 82 678 050 Euro und ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 2 755 940 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 2 755 790 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023

der Stadt Bremerhaven

Übersicht Haushaltsansätze 2023

Nr.	AB	OEH	FKZ	EP	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Änderung Ansätze		
							von Euro	um Euro	auf Euro
Einnahmen							4.800.000		
1	7	37	891	61	6150 385 01	(I) Von Bremer Hst. 0970/985 57-3 für Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer	1.206.390	-212.420	993.970
2	0	22	821	69	6960 071 01	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer	31.195.270	326.840	31.522.110
3	0	22	821	69	6960 071 02	Gemeindeanteil an der veranlagten Einkommensteuer	8.767.160	2.750.580	11.517.740
4	0	22	821	69	6960 072 01	Grundsteuer A	28.440	620	29.060
5	0	22	821	69	6960 073 01	Grundsteuer B	32.990.740	-199.060	32.791.680
6	0	22	821	69	6960 075 01	Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	52.273.260	23.564.410	75.837.670
7	0	22	821	69	6960 076 02	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	12.814.510	479.400	13.293.910
8	0	22	821	69	6960 077 02	Bundesanteil an der Gewerbesteuerumlage	-1.647.740	-742.800	-2.390.540
9	0	22	821	69	6960 077 03	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage	-2.329.570	-1.050.150	-3.379.720
10	0	22	821	69	6960 078 01	Gemeindeanteil an der Abgeltungssteuer	755.360	-330	755.030
11	0	22	821	69	6960 082 01	Übrige Vergnügungsteuer	3.959.220	-446.050	3.513.170
12	0	22	821	69	6960 082 02	Wettbürosteuer	70.350	0	70.350
13	0	22	821	69	6960 083 01	Hundesteuer	458.490	23.270	481.760
14	0	22	821	69	6960 089 02	Tourismusabgabe	623.260	-15.510	607.750
15	0	22	821	69	6960 089 03	Zweitwohnungsteuer	584.150	-60.420	523.730
16	0	20	891	69	6961 385 01	(K) Von Bremer Hst. 0972/985 01-5 Schlüsselzuweisungen	158.257.790	18.563.800	176.821.590
17	0	20	851	69	6920 359 02	Entnahme Stabilitätsrücklage	0	0	0
18	0	20	831	69	6930 325 01	Allgemeine Darlehen	38.182.180	-38.182.180	0
Ausgaben							4.800.000		
19	0	20	851	69	6920 919 02	Zuführung Stabilitätsrücklage	0	1.857.800	1.857.800
20	0	20	831	69	6930 595 01	Tilgung auf Kreditmarktmittel	0	16.690.030	16.690.030
21	0	20	869	69	6980 971 05	Bremerhaven-Fonds (Corona)	13.438.050	-13.438.050	0
22	0	20	883	69	6980 972 02	Globale Minderausgabe	-13.937.890	-97.360	-14.035.250
23	7	37	044	61	6150 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	471.390	-212.420	258.970

Saldo Einnahme ./.. Ausgabe**0****Hinweise zu den Nummern**

- 1, 23 Einnahme-Ausgabe-Beziehung 6150/385 01 und 6150/812 06.
2 - 16 Auswirkungen der Steuerschätzung vom Oktober 2022.
17 Die Entnahme aus der Stabilitätsrücklage ist durch den Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses anlässlich des Nachtrags zum 1. Nachtragshaushalt 2023 entfallen.
18, 21 Verlagerung wegen Wegfall des Corona-Ausnahmetatbestandes in 2023.
19, 20, 22 Auswirkungen der (Steuer-) Abweichungskomponente und der vorgezogenen Steuerrechtsänderungen (mit dem Nachtrag zum Finanz- und Wirtschaftsausschuss geändert) im Finanzrahmen

Abkürzungsverzeichnis

Nr.	Nummer
AB	Ausschussbereich
OEH	Organisationseinheit
FKZ	Funktionskennzahl
EP	Einzelplan

Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023

der Stadt Bremerhaven

Übersicht Haushaltsansätze 2023

Nr.	AB	OEH	FKZ	EP	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Änderung Ansätze		
							von Euro	um Euro	auf Euro
Einnahmen							4.800.000		
1	7	37	891	61	6150 385 01	(I) Von Bremer Hst. 0970/985 57-3 für Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer	1.206.390	-212.420	993.970
2	0	22	821	69	6960 071 01	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer	31.195.270	326.840	31.522.110
3	0	22	821	69	6960 071 02	Gemeindeanteil an der veranlagten Einkommensteuer	8.767.160	2.750.580	11.517.740
4	0	22	821	69	6960 072 01	Grundsteuer A	28.440	620	29.060
5	0	22	821	69	6960 073 01	Grundsteuer B	32.990.740	-199.060	32.791.680
6	0	22	821	69	6960 075 01	Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	52.273.260	23.564.410	75.837.670
7	0	22	821	69	6960 076 02	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	12.814.510	479.400	13.293.910
8	0	22	821	69	6960 077 02	Bundesanteil an der Gewerbesteuerumlage	-1.647.740	-742.800	-2.390.540
9	0	22	821	69	6960 077 03	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage	-2.329.570	-1.050.150	-3.379.720
10	0	22	821	69	6960 078 01	Gemeindeanteil an der Abgeltungssteuer	755.360	-330	755.030
11	0	22	821	69	6960 082 01	Übrige Vergnügungsteuer	3.959.220	-446.050	3.513.170
12	0	22	821	69	6960 082 02	Wettbürosteuer	70.350	0	70.350
13	0	22	821	69	6960 083 01	Hundesteuer	458.490	23.270	481.760
14	0	22	821	69	6960 089 02	Tourismusabgabe	623.260	-15.510	607.750
15	0	22	821	69	6960 089 03	Zweitwohnungsteuer	584.150	-60.420	523.730
16	0	20	891	69	6961 385 01	(K) Von Bremer Hst. 0972/985 01-5 Schlüsselzuweisungen	158.257.790	18.563.800	176.821.590
17	0	20	851	69	6920 359 02	Entnahme Stabilitätsrücklage	0	0	0
18	0	20	831	69	6930 325 01	Allgemeine Darlehen	38.182.180	-38.182.180	0
Ausgaben							4.800.000		
19	0	20	851	69	6920 919 02	Zuführung Stabilitätsrücklage	0	1.857.800	1.857.800
20	0	20	831	69	6930 595 02	Tilgung auf Kreditmarktmittel	0	16.690.030	16.690.030
21	0	20	869	69	6980 971 05	Bremerhaven-Fonds (Corona)	13.438.050	-13.438.050	0
22	0	20	883	69	6980 972 02	Globale Minderausgabe	-13.937.890	-97.360	-14.035.250
23	7	37	044	61	6150 812 06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	471.390	-212.420	258.970

Saldo Einnahme ./.. Ausgabe

0

Hinweise zu den Nummern

- 1, 23 Einnahme-Ausgabe-Beziehung 6150/385 01 und 6150/812 06.
 2 - 16 Auswirkungen der Steuerschätzung vom Oktober 2022.
 17 Die Entnahme aus der Stabilitätsrücklage ist durch den Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses anlässlich des Nachtrags zum 1. Nachtragshaushalt 2023 entfallen.
 18, 21 Verlagerung wegen Wegfall des Corona-Ausnahmetatbestandes in 2023.
 19, 20, 22 Auswirkungen der (Steuer-) Abweichungskomponente und der vorgezogenen Steuerrechtsänderungen (mit dem Nachtrag zum Finanz- und Wirtschaftsausschuss geändert) im Finanzrahmen

Abkürzungsverzeichnis

Nr.	Nummer
AB	Ausschussbereich
OEH	Organisationseinheit
FKZ	Funktionskennzahl
EP	Einzelplan

Auswirkungen Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023

der Stadt Bremerhaven

Übersicht Finanzrahmen 2023

Euro

10	Steuern	165.173.700
11	Schlüsselzuweisungen	176.821.590
12	Konsumtive Einnahmen	417.559.470
13	Investive Einnahmen	11.275.440
14	Globale Mehreinnahmen	0
15	Globale Mindereinnahmen	0

Bereinigte Einnahmen kameral	770.830.200
-------------------------------------	--------------------

20	Personalausgaben	383.894.370
21	Sozialleistungsausgaben	190.596.570
22	sonstige konsumtive Ausgaben	147.046.530
23	Investitionsausgaben	43.377.520
24	Zinsausgaben	984.190
25	Globale Mehrausgaben	742.540
	Bremerhaven-Fonds	0
27	Globale Minderausgaben	-14.035.250

Bereinigte Ausgaben kameral	752.606.470
------------------------------------	--------------------

Finanzierungssaldo kameral	18.223.730
-----------------------------------	-------------------

40	Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-1.533.700
41	ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrücklage)	-1.857.800
41.1	Entnahme Stabilitätsrücklage	0
41.2	abzgl. Zuführung Stabilitätsrücklage	1.857.800
42	Sonstige Rücklagen	324.100
	Entnahme Rücklagen	324.100
	abzgl. Zuführung Rücklagen	0

Netto-Kredittilgung kameral	16.690.030
------------------------------------	-------------------

(- Nettokreditaufnahme, + Tilgung)

50	Strukturelle Bereinigungen	-16.690.030
51	Finanzielle Transaktionen	-756.240
	Ausgaben	14.000
	abzgl. Einnahmen	770.240
52	ex-ante Konjunkturbereinigung (statt Stabilitätsrücklage)	0
53	Abweichungskomponente	-3.045.490
54	(vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-12.888.300

Struktureller Abschluss	0
--------------------------------	----------

60	zulässiger struktureller Abschluss	0
61	Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie	0

Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)	0
--	----------

Erläuterungen zum Finanzrahmen

Auszug § 18 „Kreditermächtigungen“ Landeshaushaltsordnung (LHO)

- (1) **Die strukturelle Nettokreditaufnahme** gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 zuzüglich der Hinzurechnungen gemäß § 18a Absatz 1 Satz 2 **darf höchstens Null sein, es sei denn, es liegt ein Fall des Artikels 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung vor.**

In § 18a LHO ist die Berechnung der „**Strukturellen Nettokreditaufnahme**“ geregelt. Hier werden auch die Begriffe finanzielle Transaktionen, Konjunkturkomponente, Ex-ante-Konjunkturkomponente und Steuerabweichungskomponente kurz beschrieben.

§ 18a Absatz 7 LHO:

- (7) Die Feststellung der Konjunkturkomponente sowie ihrer Bestandteile einschließlich der Basissteuern erfolgt für die Freie Hansestadt Bremen und die jeweiligen Stadtgemeinden durch die Senatorin für Finanzen. Der Senat legt für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden die Einzelheiten zur Bestimmung der Ex-ante-Konjunkturkomponente und zur Überwachung der Symmetriewahrung durch **Rechtsverordnung** fest. Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen zur Steuerabweichungskomponente treffen. Sie kann zudem die zur Durchführung von Satz 1 erforderlichen Bestimmungen zur notwendigen Berücksichtigung der innerbremischen Finanzbeziehungen, insbesondere der Schlüsselzuweisungen, treffen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 21.04.2020 die „**Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente sowie ihrer Bestandteile nach § 18a Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung (Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung – KBVV)**“ beschlossen.

Die Rechtsverordnung ist Grundlage für die Berechnung von einigen der folgenden Positionen.

Zu Nummern 10 und 11 Steuern, Schlüsselzuweisungen

§ 3 „Definition und Festschreibung der Basissteuern“ KBVV

- (1) Zu den Basissteuern im Sinne des § 18a Absatz 4 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung gehören die Sanierungshilfen, die mit der Veranschlagung festgeschrieben werden, und die steuerabhängigen Einnahmen.
- (2) Zu den steuerabhängigen Einnahmen nach Absatz 1, die zum Zeitpunkt der Frühjahrs-Steuerschätzung des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres für die bremischen Haushalte festgeschrieben werden, gehören
1. die Steuereinnahmen gemäß der bremischen Steuerschätzung,
 2. die Bundesergänzungszuweisungen gemäß der bremischen Steuerschätzung,
 3. die Schlüsselzuweisungen (für die Freie Hansestadt Bremen reduzierend) gemäß der bremischen Steuerschätzung und
 4. ein möglicher Differenzwert zu dem Ergebnis der Steuerschätzung für den Stadtstaat Bremen nach Absatz 3.

- (3) Ein Differenzwert nach Absatz 2 Nummer 4 kann sich aus einer Abweichung der Ergebnisse nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 von dem Ergebnis der Steuerschätzung für den Stadtstaat Bremen aufgrund der Regionalisierung der Frühjahrs-Steuerschätzung ergeben. Die Aufteilung auf die drei Gebietskörperschaften erfolgt gemäß § 5 Absatz 2.
- (4) Für die bremische Steuerschätzung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bilden die Ergebnisse der Regionalisierung der Steuerschätzung für den Stadtstaat Bremen die Grundlage.

Zu Nummer 42 Stabilitätsrücklage, Ex-ante-Konjunkturkomponente

§ 2 „Ermittlung der Ex-ante-Konjunkturkomponente“ KBVV

- (1) Die Ex-ante-Konjunkturkomponente nach § 18a Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wird auf Grundlage der für das Bundesgebiet nach § 5 Absatz 2 des Artikel 115-Gesetzes berechneten gesamtstaatlichen Produktionslücke errechnet. Ausgangspunkt bildet die Ex-ante-Konjunkturkomponente des Stadtstaates Bremen, der die drei Gebietskörperschaften Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven umfasst. Die Ex-ante-Konjunkturkomponente des Stadtstaates nach Satz 2 ergibt sich aus der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit, dem Anteil der Freien Hansestadt Bremen an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit und dem Anteil der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit. Für den Anteil der Freien Hansestadt Bremen und den Anteil der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach Satz 3 sind die in der Regionalisierung der Frühjahrs-Steuerschätzung des Vorjahres ausgewiesenen prozentualen Werte maßgeblich.
- (2) Die Ex-ante Konjunkturkomponente der jeweiligen Gebietskörperschaft wird grundsätzlich dadurch abgegolten, dass diese bei einer positiven Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (nominales Bruttoinlandsprodukt ist höher als das Produktionspotenzial) Zuführungen in eine Rücklage beziehungsweise bei einer negativen Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (nominales Bruttoinlandsprodukt ist geringer als das Produktionspotenzial) Entnahmen aus einer Rücklage vornimmt. Sollte die Rücklagenhöhe nicht ausreichen, um eine Entnahme vorzunehmen, oder sollte die symmetrische Wirkung der Ex-ante-Konjunkturkomponente durch exogene Vorgänge gestört sein, wird die Ex-ante-Konjunkturkomponente durch eine strukturelle Bereinigung abgegolten. Die Bereinigung der haushaltmäßigen Nettokreditaufnahme beziehungsweise Nettokredittilgung wirkt strukturell haushaltsverschlechternd.

Zu Nummer 50 Strukturelle Bereinigungen

Die „Strukturellen Bereinigungen“ sind die Summe aus der Nr. 51 „Finanzielle Transaktionen“ und der Nr. 52 „Steuerbereinigungen“.

Zu Nummer 51 Finanzielle Transaktionen

§ 18a Absatz 2 LHO

Finanzielle Transaktionen sind einerseits die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe sowie andererseits die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich und aus Darlehensrückflüssen, jeweils nach Maßgabe des Gruppierungsplans.

Zu Nummern 52 - 54 Steuerabweichungskomponente, Steuerrechtsänderungen

§ 4 „Definition und Wirkung der Steuerabweichungskomponente“ KBVV

- (1) Die Steuerabweichungskomponente ist nach § 18a Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung der Differenzbetrag zwischen den Basissteuern und der veranschlagten, bei Soll-Jahren, oder realisierten, bei Ist-Jahren, Höhe dieser Einnahmen. Sie ist um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Einnahmen zu bereinigen, die in der maßgeblichen Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden.
- (2) Ist die Steuerabweichungskomponente positiv, das heißt erzielte oder geplante Basissteuern sind niedriger als die festgeschriebenen Basissteuereinnahmen, wirkt die Bereinigung der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme beziehungsweise Nettokredittilgung strukturell haushaltsverbessernd. Ist die Steuerabweichungskomponente negativ, das heißt erzielte oder geplante Basissteuern sind höher als die festgeschriebenen Basissteuereinnahmen, wirkt die Bereinigung der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme beziehungsweise Nettokredittilgung strukturell haushaltsverschlechternd.

Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023

der Stadt Bremerhaven

Gruppierungsübersicht 2023

Haupt- gruppe	Bezeichnung	Änderung Ansätze			Änderung Verpflichtungsermächtigungen		
		von Euro	um Euro	auf Euro	von Euro	um Euro	auf Euro
E I N N A H M E N							
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	140.542.900	24.630.800	165.173.700	-	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	43.830.540	0	43.830.540	-	-	-
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme	13.616.430	0	13.616.430	-	-	-
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	568.364.430	-19.830.800	548.533.630	-	-	-
Summe der Einnahmen		766.354.300	4.800.000	771.154.300	-	-	-
A U S G A B E N							
4	Personalausgaben	383.894.370	0	383.894.370	0	0	0
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	40.563.560	16.690.030	57.253.590	0	0	0
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	294.817.040	0	294.817.040	500.000	0	500.000
7	Baumaßnahmen	13.537.380	0	13.537.380	10.000.000	0	10.000.000
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	29.482.560	-212.420	29.270.140	9.000.000	0	9.000.000
9	Besondere Finanzierungsausgaben	4.059.390	-11.677.610	-7.618.220	0	0	0
Summe der Ausgaben		766.354.300	4.800.000	771.154.300	19.500.000	0	19.500.000

Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023

der Stadt Bremerhaven

Funktionenübersicht 2023

Haupt- funktion	Bezeichnung	Änderung Ansätze			Änderung Verpflichtungsermächtigungen		
		von Euro	um Euro	auf Euro	von Euro	um Euro	auf Euro

E I N N A H M E N

0	Allgemeine Dienste	20.285.640	0	20.285.640	-	-	-
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	9.856.350	0	9.856.350	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend,	8.387.120	0	8.387.120	-	-	-
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	854.610	0	854.610	-	-	-
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	3.384.390	0	3.384.390	-	-	-
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	0	0	0	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe,	7.344.770	0	7.344.770	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	2.068.990	0	2.068.990	-	-	-
8	Finanzwirtschaft	714.172.430	4.800.000	718.972.430	-	-	-
Summe der Einnahmen		766.354.300	4.800.000	771.154.300	-	-	-

A U S G A B E N

0	Allgemeine Dienste	134.473.800	-212.420	134.261.380	9.000.000	0	9.000.000
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	221.362.040	0	221.362.040	0	0	0
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend,	279.540.960	0	279.540.960	0	0	0
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	25.001.840	0	25.001.840	0	0	0
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	12.471.800	0	12.471.800	0	0	0
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	0	0	0	0	0	0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe,	31.617.660	0	31.617.660	500.000	0	500.000
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	23.096.160	0	23.096.160	0	0	0
8	Finanzwirtschaft	38.790.040	5.012.420	43.802.460	10.000.000	0	10.000.000
Summe der Ausgaben		766.354.300	4.800.000	771.154.300	19.500.000	0	19.500.000

Auswirkungen Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023

der Stadt Bremerhaven

Anlage 3.5

Übersicht Haushaltsquerschnitt Einnahmen 2023

Gliederung nach Funktionen und Gruppen in Mio. Euro

		Laufende Einnahmen										Einnahmen für Investitionen			Zu-	Besondere	Zu-	Ver-	Zu-
Funk-	Aufgabenbereiche	Steuern	Zuwei-	Schul-	Zinsein-	Dar-	Verwal-	Erlöse	sonstige	Summe	Schul-	Investi-	Summe	Summe	Besondere	Summe	Ver-	Zu-	
tion		und	sungen	den-	nahmen	lehens-	tungs-		ld.	Spalte 1	den-	tions-	Spalten	Spalten 9	Finanz.-	Spalten	mit	Land	
		Gebühren	für lfd.	dienst		rück-	einnah-		Einnah-	bis 8	dienst	hilfen	10 bis 11	und 12	Maßnahmen	13 und 16	Land	Bremen	
			Zwecke			flüsse	amen		men						aus	14 und	18	ins-	
															Rüchl.	15	21	gesamt	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17	18	21
0	Allgemeine Dienste	5,3	0,7	0,0	0,0	0,0	9,8	0,0	4,4	20,3	0,0	0,0	0,0	20,3	0,0	0,0	20,3	0,0	20,3
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	3,3	4,6	0,0	0,0	0,0	1,7	0,0	0,3	9,9	0,0	0,0	0,0	9,9	0,0	0,0	9,9	0,0	9,9
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	0,1	1,1	0,0	0,0	0,7	1,7	0,0	4,8	8,4	0,0	0,0	0,0	8,4	0,0	0,0	8,4	0,0	8,4
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,2	0,8	0,0	0,1	0,1	0,9	0,0	0,0	0,9	0,0	0,9
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale	3,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	3,4	0,0	0,0	0,0	3,4	0,0	0,0	3,4	0,0	3,4
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	6,1	7,3	0,0	0,0	0,0	7,3	0,0	0,0	7,3	0,0	7,3
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	1,3	0,0	0,8	0,8	2,1	0,0	0,0	2,1	0,0	2,1
8	Allgemeine Finanzwirtschaft	165,2	0,0	0,0	1,4	0,0	0,4	0,0	4,3	171,3	0,0	0,0	0,0	171,3	0,3	0,3	171,6	547,3	718,9
	insgesamt	178,4	6,5	0,0	1,4	0,8	14,0	0,0	21,4	222,7	0,0	0,9	0,9	223,6	0,3	0,3	223,9	547,3	771,2

Auswirkungen Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023

der Stadt Bremerhaven

Anlage 3.5

Übersicht Haushaltsquerschnitt Ausgaben 2023

Gliederung nach Funktionen und Gruppen in Mio. Euro

		Laufende Ausgaben										Ausgaben für Investitionen						Zu-	Besondere	Zu-	Verrechnungen		Zu-	
Funk-	Aufgabenbereiche	Perso-	Sonst.	Zuwei-	Schul-	Renten	Zu-	Sonstige	Zins-	Til-	Summe	Bau-	Erwerb	Dar-	Zu-	Beteili-	Summe	Summe	Zufüh-	Summe	Summe	Verstär-	Verrech-	Aus-
tion		nalaus-	Verwal-	ungen	den-	und	schüsse	Zu-	aus-	gungs-	Spalte 1	maß-	von	lehen	schüsse	gungen	Spalten	Spalten	run-	Spalten	Spalten	kungs-	nungen	gaben
		gaben	tungs-	für lfd.	hilfen	stützun-	an Unter-	schüsse	ga-	aus-	bis 9	nahmen	beweg-	für	Investi-	11 bis 17	10 und	an	20 und	19 und	für säch-	mit dem	Land	insges.
		aus-	aus-	Zwecke		gen	nehmen	für lfd.	ben	gaben		Sachen	lichen	Investi-	tionen	18	18	Rück-	21	22	liche	Land	Spalten	
		gaben	gaben				Zwecke	Zwecke										lagen			Aus-	gaben	23 bis	
																					gaben		27	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	13	14	16	17	18	19	20	22	23	24	25	28
0	Allgemeine Dienste	114,4	9,4	0,7	0,0	0,1	5,5	1,1	0,0	0,0	131,3	0,0	2,1	0,0	0,9	0,0	3,0	134,3	0,0	0,0	134,3	0,0	0,0	134,3
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle	193,6	13,6	2,2	0,0	0,0	4,4	3,3	0,0	0,0	217,1	0,0	2,7	0,0	1,5	0,0	4,3	221,4	0,0	0,0	221,4	0,0	0,0	221,4
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	50,6	5,0	1,1	0,0	115,4	0,5	106,7	0,0	0,0	279,2	0,0	0,1	0,0	0,3	0,0	0,3	279,5	0,0	0,0	279,5	0,0	0,0	279,5
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und	12,9	1,9	0,0	0,3	0,0	3,1	1,7	0,0	0,0	20,0	0,4	0,1	0,0	4,6	0,0	5,0	25,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	25,0
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale	6,6	0,6	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,5	4,8	0,1	0,0	0,1	0,0	5,0	12,5	0,0	0,0	12,5	0,0	0,0	12,5
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0,8	3,5	0,0	0,7	0,0	13,4	1,0	0,3	0,0	19,7	2,2	0,0	0,3	9,4	0,0	11,9	31,6	0,0	0,0	31,6	0,0	0,0	31,6
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	4,0	5,7	0,0	0,0	0,0	6,2	0,1	0,0	0,0	15,9	6,2	0,0	0,0	1,0	0,0	7,2	23,1	0,0	0,0	23,1	0,0	0,0	23,1
8	Finanzwirtschaft	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	27,0	0,0	0,6	16,7	45,2	0,0	0,0	0,0	6,2	0,0	6,2	51,4	1,9	1,9	53,3	-13,3	3,8	43,8
	insgesamt	383,9	39,6	4,2	1,0	115,5	60,2	114,0	1,0	16,7	735,9	13,5	5,3	0,3	23,8	0,0	42,9	778,8	1,9	1,9	780,7	-13,3	3,8	771,2